

ETHIK-RICHTLINIEN

Europäische Gesellschaft für Körperpsychotherapie

Ethische Prinzipien, Richtlinien und Kodex; Ethikkomitee; Klagen, Verfahren und Anträge Ethische Prinzipien

Präambel

Die Struktur einer Organisation muß sich ihren Zielen anpassen. Obwohl die zukünftigen organisatorischen Ziele und Strukturen der EABP noch nicht festgelegt sind, ist es möglich, ethische Verhaltensprinzipien für Körperpsychotherapeuten zu formulieren.

Ethische Prinzipien formen interpersonales Verhalten, das ehrlich und lebens-fördernd ist und unnötigen Schmerz vermeidet. Die folgenden Aussagen reflektieren das Gefühl, daß ethische Richtlinien diese Qualitäten sowohl prinzipiell als auch in der Anwendung ausdrücken.

Die allgemeine Ethik des individuellen Körperpsychotherapeuten

Körperpsychotherapeuten arbeiten innerhalb einer Vielzahl komplexer Beziehungen: Individualtherapie, Gruppentherapie, Ausbildung, Supervision, Kollegen und den Wechselbeziehungen zwischen allen. Immer repräsentieren sie ihren Bereich vor den Augen der Öffentlichkeit. Sie erkennen, daß sie in allen Therapien, Ausbildungen, Supervisionen und Beratungen, innerhalb verschiedener Bandbreiten und Stärken asymmetrischer Beziehungen arbeiten, in denen sie primäre Verantwortung für die Angemessenheit von Inhalt, Kontext und Grenzen tragen. Ihre Handlungen werden deshalb von der Wahrnehmung der Erfordernisse der fraglichen Beziehung geleitet. Sie verstehen, daß ihre Ziele sowohl von ihren offensichtlichen Handlungen als auch ihrem derzeitigen Zustand bestimmt sind.

Sie übernehmen die Verantwortung, sich über neue Entwicklungen in der Psychotherapie zu informieren, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse ständig zu verbessern und auf den neuesten Stand zu bringen, sich, wenn nötig, von Kollegen beraten und unterstützen zu lassen und eventuell die eigene Therapie fortzuführen, um persönliche Probleme zu lösen.

Allgemeine ethische Aufgabe der EABP

Der Vorstand, die Verwaltung und die Komitees der EABP versuchen, den Geist der Richtlinien der Gesellschaft in allen internen und externen Handlungen zu verkörpern.

Das Ethik-Komitee, seine Funktion und Struktur

Funktion

Das beschriebene Verfahren und die Struktur des Ethik-Komitees sollte als vorläufig betrachtet werden, weil beides der zukünftigen Struktur der Organisation angepaßt werden muß.

Eine festgefügte Organisationsstruktur (die für das Erreichen nationaler und europäischer Anerkennungen von Körperpsychotherapeuten wichtig wäre) bedeutet, daß ethische Prinzipien Regeln werden, denen gefolgt werden muß, und daß das Komitee Mitglieder sanktionieren (evtl. sogar ausschließen) kann, um sie durchzusetzen. Bei einer offenen Struktur ist die jeweilig auszuhandelnde Position des Ethik-Komitees indikativ und beratend. Sie ermutigt die Diskussion und Untersuchung ethischer Fragen, wobei ihre ethischen Aussagen die Form von Richtlinien annehmen. Diese letzte Annahme wurde zur Grundlage für die Formulierung des folgenden Kodex.

Das Ethik-Komitee sollte auch ethische Fragen in Institutionen innerhalb der EABP und sie als Ganzes einschließend, ansprechen, genauso wie das Erarbeiten von Richtlinien für individuelles professionelles Verhalten. Das Ethik-Komitee ist das Herz der Organisation - es garantiert die Qualitäten von Menschlichkeit, Respekt und Ehrlichkeit in den Handlungen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.

Das Ethik-Komitee und das Thema Forschung

Neben der Beratung zu ethischen Fragen in Forschungsprojekten, schlägt das Ethik-Komitee auch Forschungsbereiche vor, die für die ethische Position der EABP wichtig sind und sichert so, daß dieser Bereich entwickelt wird. Auf diese Weise wird die Ethik Teil eines Projektes neuer oder erneut aufgenommener Entwicklungen. Um zu ethischen Grundlegungen und Betrachtungen zu ermutigen, kann das Ethik-Komitee zu Arbeitsgruppen aufrufen, in denen die aktuellen ethischen Grenzen und ihre Überschreitungen in einer eher erforschenden als zensierenden Atmosphäre diskutiert werden können. Dies würde der EABP den doppelten Vorteil der Klärung und Vereinheitlichung unserer ethischen Position einerseits, als auch der Bildung einer Basis konstanter empirischer Evaluation des Ethik-Kodex bieten. Die EABP-Mitglieder werden gebeten, dem Ethik-Komitee relevante Forschungsprojekte oder Ergebnisse ethischer Untersuchungen oder Diskussionen zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Arbeitsgruppe anzubieten.

Organisationsstruktur

Das EABP-Ethik-Komitee wird von der Vollversammlung gewählt und ist ihr gegenüber direkt verantwortlich. Das Ethik-Komitee hat 5 Mitglieder, sowie ein Ersatzmitglied im Falle ein Komitee-Mitglied tritt zwischen den Versammlungen zurück. Um die Kontinuität und Kongruenz mit den Wünschen der Vollversammlung zu gewährleisten, wird die Hälfte des Komitees (2 und 3) während alternierender Versammlungen gewählt, so daß jedes Mitglied für 4 Jahre im Amt ist.

Beziehung zum Vorstand der EABP

Der oder die Vorsitzende des Ethik-Komitees ist Mitglied des EABP-Vorstandes (ohne anderweitiges Amt oder Stimmbefugnis). Das Ethik-Komitee informiert den Vorstand über Fälle und andere Aktivitäten. Es beteiligt den Vorstand an der Behandlung ethischer Vorwürfe, wann immer diese die allgemeine Politik der EABP berühren, sowie bei Empfehlungen, ein Mitglied auszuschließen oder aufzunehmen. Ethik-Komitee und Vorstand dürfen sich gegenseitig beraten.

Treffen

Das Ethik-Komitee trifft sich mindestens zweimal im Jahr, um Informationen über herangetragene ethische Fälle zu sammeln, zu analysieren und zu verhandeln; um über neue Wege einer verbesserten Selbstregulation innerhalb der Mitgliedschaft zu beraten; um an möglichen Forschungsbereichen zu arbeiten, die wichtig für die Klärung und Entwicklung ethischer Positionen sind.

Betrachtungen über berufliche Sanktionen

Berufliche Sanktionen sollen dazu dienen, sowohl die sich selbst einschätzenden Fähigkeiten des die Regeln Überschreitenden zu verbessern, als auch das Vertrauen der Gesellschaft in ihn/sie wieder aufzurichten. Dies sollte unter folgender Frage betrachtet werden: was muß sich in ihm/ihr ändern, damit er/sie wieder zu einem vertrauenswürdigen Kollegen und Therapeuten wird?

Wenn wir nicht glauben, daß er/sie sich auf vertrauenswürdige Art und Weise gemäß dem ethischen Kodex der EABP verhalten kann, sind wir nicht länger bereit, mit ihm/ihr eine vertrauenswürdige professionelle Beziehung aufrechtzuerhalten. In Fällen kleinerer Verstöße unter mildernden Umständen muß eine differenziertere Antwort möglich sein.

Sexuelles Verhalten ist im gegenwärtigen ethischen Denken der EABP ein sehr präsender Fokus, und ein einstimmig gefaßter Ausschlußgrund ist der Sexualverkehr. Da jedoch auch ein Anzahl anderer schwerer Überschreitungen mit Ausschluß sanktioniert werden soll, wählte das Ethik-Komitee den sexuellen Kontakt als Beispiel, wann ein Ausschluß vonstatten gehen sollte. Einzelheiten, was Sexualverkehr darstellt, muß natürlich in jedem Einzelfall diskutiert werden.

Verfahren

Die Hauptfrage ist hier: Wer wird als involviert angesehen und welche Klagen werden verhandelt? Das Ethik-Komitee erklärt dazu Parteien, die sich direkt durch die Handlungen des beklagten Mitgliedes verletzt fühlen, z.B. ein Klient, aber nicht die Familie des Klienten (außer er/sie ist minderjährig). Dies, weil das Prinzip der Vertraulichkeit nicht aufrechterhalten werden kann, falls der Klient nicht selbst einer Aufhebung dieser Vertraulichkeit zustimmt, ohne von dem Therapeuten oder dem Ethik-Komitee dazu gezwungen zu werden.

Verfahren des Ethik-Komitees

Präambel

Bestimmte Verfahrensstufen sind notwendig. Das Komitee sammelt Informationen über institutionelle und individuelle ethische Fragen. Dies setzt einen Informationsfluß von den an ethischen Fragen direkt beteiligten Parteien voraus. Das Komitee analysiert dann die erhaltenen Informationen. Eine Sammlung möglicher Lösungen wird den beteiligten Parteien angeboten. Es sollte zwischen ihnen und dem Ethik-Komitee einen Austausch über alle daraus folgende Entscheidungen und Ergebnisse geben.

Um dies zu erreichen, muß das Ethik-Komitee fähig sein, eine angemessene Distanz oder Meta-Position einzunehmen, wenn Entscheidungen benötigt werden. Es fungiert dann eventuell ebenso als „Ombudsmann“ oder Anlaufstelle für ethische Probleme in der EABP, ungeachtet dem Rang oder der Positionen der beteiligten Personen oder Strukturen.

Verfahren

A) Jede Klage gegen ein Mitglied oder jeglichen Passus´ im Ethik-Kodex wird vom Ethik-Komitees verhandelt, solange die folgenden Prozeduren eingehalten werden:

Formale ethische Klagen oder Untersuchungsanträge müssen schriftlich bei der EABP für das Ethik-Komitee eingereicht werden, vorzugsweise mit den Dokumenten des Falles über die besonderen Aktivitäten des Mitglieds oder offizieller Stellen der EABP durch:

- * jede Person, die direkt an dem Vorfall beteiligt ist oder die eine Lösung seines/ihrer Falles mit den relevanten Parteien (vorzugsweise in Dokumentenform) versuchte und die diese Parteien von ihrer Absicht, an das Ethik-Komitee heranzutreten, informierte;
- * alle direkt am Fall beteiligten Personen, was auch andere Professionelle einschließt, die für das Projekt, in dem der Fall geschah, mit verantwortlich sind
- * und/oder lokal angeschlossene professionelle Gruppen, Schulen oder anerkannte Körperschaften, die sich an der Findung von Lösungsmöglichkeiten des Falles mit dem in Frage stehenden Kollegen (vorzugsweise in dokumentierter Form) bemühen, und die diese Parteien über ihr Herantreten an das Ethik-Komitee informiert haben.

Wenn eine Lösung nicht möglich war oder nicht zufriedenstellend für eine der beteiligten Parteien abgeschlossen werden konnte, wird der Fall vom Ethik-Komitee verhandelt. Das Ethik-Komitee entscheidet über spezifische Vorgehensweisen, die sich innerhalb dieser Rahmenrichtlinien bewegen und informiert die beteiligten Parteien entsprechend. *Alle Dokumente des Falles sind allen involvierten Parteien zugänglich.*

Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf Information über die EABP-Mitgliedschaft des Körperpsychotherapeuten und darauf, daß ethische Vorwürfe an diese Organisation gerichtet werden können (in englischer Sprache) und vom EABP-Sekretariat an das Ethik-Komitee weitergeleitet werden. Es ist die Pflicht des EABP-Mitgliedes, über seine Mitgliedschaft in der EABP zu informieren und jeden auf Anfrage mit einer Kopie der Ethik-Richtlinien, des Kodex und der Verfahrensweise bei Klagen zu versorgen.

B) Nicht-offiziell oder anonym kann das Ethik-Komitee von jedem über die ethischen Prinzipien, Praxis und Verfahrensweisen der EABP befragt werden. Anonyme und vertrauliche Notizen über alle Anfragen werden angefertigt.

C) Die EABP ernennt einen „Freund“ des Klägers, sobald eine Klage erhalten wurde, um dieser Person durch den Klageprozeß zu helfen und bietet ihm/ihr emotionalen Rat und Unterstützung dabei an, sowie bei der

Formulierung der Klage - der „Freund“ soll auch sicherstellen, daß der Klient das Fallmaterial zur Verfügung stellt, damit das EABP-Mitglied entsprechend reagieren kann.

D) Das EABP-Mitglied wird vom Ethik-Komitee über die Klage informiert und aufgefordert, dem Ethik-Komitee auf die Anschuldigung oder Klage innerhalb einer gewissen Zeit zu antworten. Die Reaktion muß so umfassend wie möglich sein.

E) In den meisten Fällen sollte sich sobald wie möglich, nachdem Klage und Antwort erhalten wurden, ein Mitglied des Ethik-Komitees persönlich mit dem Kläger und dem beklagten EABP-Mitglied treffen, entweder separat oder gemeinsam, um die Situation zu klären und ein tieferes Verständnis der Materie zu erlangen.

F) Bis zum Ende dieses Informationensammelns sollten die Vorgänge vertraulich sein, da jede vorzeitige Veröffentlichung von Papieren durch jegliche Partei unangemessen ist und den zukünftigen Prozeß gefährden kann. Aussagen zu diesem Zeitpunkt sind bindend und sollten nicht zurückgezogen werden. Der Kläger wird nun gefragt, ob er den Prozeß fortsetzen möchte.

G) Wenn festgestellt ist, daß eine formale Klage besteht und daß die Klage (falls sie zutreffend sein sollte) den ethischen Richtlinien der EABP entgegensteht und wenn es unwahrscheinlich erscheint, daß der Fall durch einen einfachen Schiedsspruch oder Vermittlung gelöst werden kann, besteht ein „Fall“ des Ethik-Komitees, woraufhin das Mitglied gebeten wird, eine formale schriftliche Aussage anzufertigen. Das Mitglied des Ethik-Komitees wird nun die Klage dem gesamten Ethik-Komitee vorlegen. An diesem Punkt müssen alle Dokumente des Falles den beteiligten Parteien offengelegt werden.

H) Schiedssprüche und Empfehlungen des Ethik-Komitees werden von mindestens drei Mitgliedern erteilt, von denen keiner direkt oder sekundär in den Fall involviert ist. Involvierte Komiteemitglieder dürfen einem Schiedsspruchmitglied gegenüber keine Meinung zum Fall äußern.

I) Alle Disziplinaentscheidungen werden vom Ethik-Komitee gefällt, außer bei Empfehlungen für Suspensionen oder Ausschlüsse, die vom Vorstand ratifiziert werden müssen. Vier der fünf Mitglieder müssen bei Disziplinarmaßnahmen übereinstimmen. Empfehlungen und Schiedssprüche erfolgen einstimmig. Wird kein Konsens erreicht, wird der Vorsitzende in die Beratung einbezogen, worauf für eine Entscheidung eine einfache Mehrheit ausreicht. Geht es um allgemeine und prinzipielle Entscheidungen, muß das ganze Ethik-Komitee beteiligt sein.

J) Der Vorstand und jedes Mitglied des Ethik-Komitees, können eine Sitzung des ganzen Ethik-Komitees einberufen, um Vorfälle zu beraten, die direkter Reaktion bedürfen. Von allen Treffen werden vertrauliche Aufzeichnung hergestellt.

K) Wenn es bei dem Fall auch um politische Entscheidungen in der EABP geht, oder um eine mögliche Suspension oder einen Ausschluß eines Mitgliedes, muß das Ethik-Komitee den Vorstand und alle beteiligten Parteien über den Fall informieren.

L) Das Ethik-Komitee informiert den Vorstand über seine Aktivitäten bei Vorstandssitzungen und den Mitgliedern der EABP während der alle zwei Jahre stattfindenden Vollversammlung. Wenn nötig, schlägt es der Vollversammlung auch Änderungen der Ethik-Richtlinien vor.

M) Wenn eine der beteiligten Parteien mit der Behandlung des Falles durch das Ethik-Komitee nicht zufrieden ist, kann sie dies dem EABP-Vorstand mitteilen, der die Klage der Vollversammlung der EABP zu einer Entscheidung vorlegt. Die Vollversammlung ist die letzte Autorität. Im Falle, die Vollversammlung akzeptiert einen

Einspruch gegen die Entscheidung des Ethik-Komitees oder stimmt gegen den Vorschlag des Ethik-Komitees, ein Mitglied auszuschließen bestimmt die Vollversammlung eine gesetzlich oder procederemäßig qualifizierte Person einer nicht der EABP angehörigen anerkannten Organisation als Schiedsrichter. Ihre Entscheidung wäre für die Parteien oder das Ethik-Komitee bindend.

Klagen über unprofessionelles Verhalten zwischen Mitgliedern der EABP

Um den guten Namen der Organisation und den Beruf des Körperpsychotherapeuten zu schützen, sollten die Mitglieder der EABP aufmerksam für die Integrität und das ethische Benehmen ihrer selbst und der Kollegen sein. Wenn Sie als Mitglied Mißfallen am professionellen Verhalten eines Kollegen finden, sollten Sie soweit wie möglich folgenden Schritte gehen, während Sie immer darauf achten, daß Ihre eigenen Handlungen und Aussagen professionelle Integrität und ethisches Benehmen aufweisen.

A.a) Treten Sie zuerst einmal an den Kollegen heran, eröffnen Sie ihm/ihr die Natur des Fehlers und schlagen Sie vor, ihn zu korrigieren.

A.b) Im Falle, der Kollege ändere sein Verhalten nicht, kontaktieren Sie ihn erneut, beziehen Sie sich auf den ersten Kontakt und erklären, was und wann Sie weitergehende Handlungen vornehmen werden, z.B. informieren der entsprechenden Schule oder des entsprechenden Komitees, des EABP-Ethik-Komitees, Kollegen, gesetzliche Autoritäten und/oder der Öffentlichkeit. Dies sollte schriftlich erfolgen und der Fall bis dahin vertraulich gehandhabt werden.

A.c) Wenn Sie formal so handeln, senden Sie bitte dem beschuldigten Kollegen alles Material, das Sie über ihn verfassen.

In Fällen eines klaren Bruches des Ethik-Kodex, können Sie auch direkt mit (b) beginnen. Wenn Sie, ein Mitglied, mit einem anderen Mitglied Kontakt haben, das das professionelle Verhalten eines dritten Mitgliedes der EABP bemängelt, und das dieser Prozedur nicht folgt, sollten Sie auch dies als Verstoß diesen zweiten Mitgliedes gegen klares ethisches Verhalten ansehen und das oben beschriebene Procedere einleiten. Falls Sie aus zweiter oder dritter Hand von unethischen Benehmen hören, sollten Sie die beteiligten Parteien mit Nachdruck ermutigen, den Verstoß dem Ethik-Komitee vorzulegen - und andererseits das Thema vertraulich behandeln.

B.) Wenn Sie im Zweifel darüber sind, was Sie tun sollen, sollten Sie sich an das Ethik-Komitee der Gesellschaft wenden. Ansonsten ist das Vorgehen wie oben beschrieben, beginnend mit (C).

Sanktionen

Schadensbegrenzung für den Klienten: Der Körperpsychotherapeut ist angehalten den Vorgang mit der geschädigten Person(en) in Gegenwart eines von allen Seiten akzeptierten Vermittlers zu verhandeln. Dies kann oder kann nicht verschiedene Treffen zwischen Vermittler und geschädigter Partei oder zwischen Vermittler und grenzverletzendem Mitglied bedeuten. Das grenzverletzende Mitglied wird für die für diesen Prozeß aufgewandte Zeit nicht bezahlt, kann aber dazu veranlaßt werden, einen Teil oder die ganze Gebühr für den Vermittler zu zahlen. Ziel dieses Prozesses ist es, den Schaden zu klären, zu verhandeln und möglichst zu heilen. Die Bereitschaft und Fähigkeit des Therapeuten seine/ihre Überschreitungen zu vermindern, ist bei den weiteren Einschätzungen durch das Ethik-Komitee von entscheidender Bedeutung.

Die Wiederherstellung professionellen Vertrauens: Sie beginnt mit einer professionellen Einschätzung, bei der die Motive, Kenntnisse, Gefühle und Handlungen des grenzüberschreitenden Therapeuten, vor, während und

nach der Überschreitung bewertet werden, um zu erforschen, warum der Bruch der Regeln entstand. Auf dieser Basis können dem Überschreitenden verschiedene professionelle Sanktionen auferlegt werden:

Eine Ermahnung erfolgt bei Grenzverletzungen geringerer Schwere, oder, wenn das beschuldigte Mitglied seinen/ihren Fall durch seine/ihre Gewilltheit und Fähigkeit seine/ihre ethische Integrität wiederherzustellen, abmildert.

Angewiesene Supervision, Beratung oder persönliche Therapie, die mit einer Aussage des Schädigenden über die Natur und den Abschluß seines Prozesses, sowie sein gegenwärtiges Verständnis, beendet wird, unterschrieben von seinem Therapeuten oder Supervisor. Der Schädiger kann oder kann nicht bis zum Ende dieses Prozesses von der Mitgliedschaft suspendiert werden. Weitere Grenzverletzungen derselben Art werden in progressiv strengerer Form behandelt.

Die Suspendierung eines Mitgliedes empfiehlt das Ethik-Komitee, wenn der Verstoß als schwer genug angesehen wird, um das Mitglied aus der Gesellschaft auszuschließen, aber auch durch Zeit und Bemühungen als milderbar erscheint.

Der Ausschluß muß eine Empfehlung des Ethik-Komitees bei Verstößen sein, die in den Beispielen der ethischen Richtlinien definitiv beschrieben werden (beginnend mit Worten wie „hat nicht...“, z.B. „hat keinen sexuellen Verkehr mit dem Klienten und verhält sich nicht verführend“). Wenn Sie vorsätzlich Versuche, Überschreitungen zu verbergen, oder die EABP-Sanktionen abzulehnen, sind ebenfalls Gründe für einen sofortigen Ausschluß. Weiterhin kann das Ethik-Komitee einen Ausschluß auch bei anderer Sachlage empfehlen.

Ziel dieser professionellen Sanktionen ist es, die professionelle Ethik wiederherzustellen, wo immer dies als möglich angesehen wird, und die hohen ethischen Verhaltenstandards der EABP aufrecht zu erhalten.

Ethische Richtlinien und Kodex

Wir haben unsere ethischen Positionen unterteilt in die Bereiche:

- a) individuelle Therapie,
- b) Gruppentherapie,
- c) Ausbildung,
- d) Supervision,
- e) Forschung,
- f) Beziehungen unter Kollegen,
- g) Öffentlichkeit.

A. Individuelle Therapie

Vertrag

Der Körperpsychotherapeut schließt mit seinem Klienten einen eindeutigen Vertrag über die Häufigkeit, die Bezahlung, Methoden, Interventionsebenen und spezifischen Ziele sowie über die Länge der Sitzungen und (wenn bekannt) der Therapie ab.

Beispiel: Der Therapeut informiert den Klienten über seine professionelle Ausbildung, beschreibt seine Methoden. Der Klient kann bestimmte Prozeduren ablehnen. Es gibt klare Vorstellungen darüber, wie eine Therapie begonnen, beendet und eventuell unterbrochen wird. Der Klient wird über mögliche Unterbrechungen im voraus informiert. Der Therapeut bleibt im allgemeinen auf dem vereinbarten Level der Intervention und arbeitet auf das vereinbarte Therapieziel zu - oder verhandelt neu. Er stellt ein angemessenes Arbeitsumfeld zur Verfügung. Wenn der Klient minderjährig ist, trägt er Verantwortung gegenüber den Eltern oder dem gesetzlichen Vormund genauso wie gegenüber dem Klienten.

Vertraulichkeit

Alle Informationen über den Klienten sind vertraulich, ob sie nun vom Klienten selbst stammen oder von anderen oder aus der eigenen Wahrnehmung. Dies betrifft auch die therapeutische Beziehung. Dies solange, bis die Vertraulichkeit in gegenseitigem Einverständnis aufgehoben wird, oder ihre Aufrechterhaltung einen Gesetzesbruch oder die Gefährdung des Klienten nach sich ziehen würde.

Beispiel: Der Therapeut nimmt Sitzungen auf Rekorder oder Video nur mit schriftlicher Zustimmung des Klienten auf, nachdem vorher mögliche Beeinflussungen des therapeutischen Prozesses diskutiert worden sind.

Präsenz

Die Therapeutin ist energetisch, emotional und kognitiv präsent, zentriert und mit dem therapeutischen Prozeß verbunden. Sie respektiert die Grenzen des inneren Prozesses des Klienten. Sie läßt ihr eigenes Bedürfnis nach Dankbarkeit und Belohnung nicht die erste Stelle in der Beziehung einnehmen.

Beispiele: Der Therapeut nimmt eine Haltung fürsorglichen Interesses ein und sorgt für angemessene innere und äußere Arbeitsbedingungen. Er spricht Themen auf vertraglicher, zwischenmenschlicher und anderen

Ebenen an und beobachtet Übertragung und Gegenübertragung im therapeutischen Prozeß. Er begegnet seinem Klienten auf einer angemessenen Ebene, vermeidet es ihn zu isolieren oder grundlos zu verletzen und definiert Themen nicht auf inadäquate Weise um, indem er sie z.B. etikettiert oder sein Wissen zur Schau stellt.

Einschätzung

Die Therapeutin schätzt regelmäßig den Stand des Therapieprozesses, seines Fortschritts und seiner Nützlichkeit für die Klientin ein. Diese Einschätzungen bestimmen ihre Handlungen.

Beispiele: Zu Beginn der Therapie schätzt die Therapeutin die Bedürfnisse der Klientin und deren Fähigkeit ein, sie zu befriedigen. Sie respektiert den Gesundheitszustand der Klientin und ermutigt sie, sich angemessene Hilfe zu holen. Sie überprüft die Angemessenheit ihrer Interventionen und den Prozeß der therapeutischen Interaktion (vertraglich, zwischenmenschlich, übertragungsmäßig). Sie beachtet die Auswirkungen der Therapie auf den Alltag der Klientin und den Einfluß des Alltags auf die Therapie. Sie verhandelt über die Beendigung der Therapie, wenn sie glaubt, daß sie nicht länger von Nutzen für die Klientin ist.

Ehrlichkeit

Der Therapeut berichtet ehrlich über seine Ausbildung und seine Fähigkeiten, über die Grenzen von Therapie und seine Wahrnehmung des Klienten, als auch über die Interaktionen zwischen ihnen.

Beispiele: Der Therapeut überweist seinen Klienten an einen Kollegen, wenn die präsentierten Themen über seine Möglichkeiten hinausgehen. Er erklärt seinem Klienten realistisch die eigene Methode und vergleicht sie mit anderen. Wenn es angemessen erscheint, erläutert er seine eigenen Gefühle, Fehler, Mängel an Aufmerksamkeit usw. Wenn es angemessen erscheint, ist er auch bereit, seine Visionen und Werte - soziale, persönliche, spirituelle, ethische, intellektuelle - darzustellen, die seiner Arbeit innewohnen.

Respekt

Die Therapeutin respektiert die körperlichen, persönlichen, spirituellen, religiösen und politischen Grenzen des Klienten.

Beispiele: Die Therapeutin behindert keine Entscheidungen des Klienten, es sei denn, sie seien schädlich für ihn oder andere. Wenn sie den sozialen oder persönlichen Strukturen des Klienten in einem die Therapie stark behindernden Maße ablehnend gegenübersteht, nimmt sie dazu Supervision, ändert eventuell den Therapievertrag oder beendet die Therapie.

Macht

Der Therapeut benutzt seine Position als Autorität, um das Wachstum und die Autonomie der Klientin zu fördern und keinesfalls zur persönlichen Erhöhung.

Beispiele: Der Therapeut initiiert nur Prozesse, die die Klientin auch integrieren kann. Er beutet sie weder finanziell, emotional, sexuell oder anders aus. Er unterstützt die Wahrnehmungsfähigkeit und Kraft seiner

Klientin bezüglich ihrer Rechte und Bedürfnisse. Er ermutigt ihren Selbstrespekt durch Unterstützung und Beispiel und etabliert gegenseitigen Respekt und Grenzen durch angemessenen Widerstand.

Sexualität

Der Therapeut ist in seiner eigenen Sexualität zentriert und geerdet und verwendet dies, um seine Klienten in ihrem psychosexuellen Wachstum zu begleiten und keinesfalls wegen seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse.

Beispiele: Der Therapeut reagiert in einer fürsorglichen und begrenzten Art auf die sexuellen Gefühle von Klienten, ob diese nun auf einer Eltern-Kind-Ebene oder einer Erwachsenen-Erwachsenen-Ebene erscheinen. Er hat keinen sexuellen Kontakt mit seinen Klienten und verhält sich nicht verführerisch. Er beendet die Therapie, wenn die sexuelle Atmosphäre einen Grad erreicht hat, der seine Klarheit behindert, oder wenn die haltende Umgebung nicht mehr adäquat vorhanden ist. Der Prozeß der Beendigung der Therapie beinhaltet wenigstens eine Stunde mit einem außenstehenden Therapeuten, der dabei hilft, die therapeutische Beziehung zu klären. Dauer und Bezahlung werden ebenfalls mit Hilfe dieses Kollegen geklärt.

Kongruenz

Die Therapeutin ist sich über andere Beziehungen, die sie direkt oder indirekt zu der Klientin hat und die die therapeutische Beziehung beeinträchtigen könnten im Klaren. Sie vermeidet oder klärt sie.

Beispiele: Die Therapeutin vermeidet generell therapeutische Beziehungen mit Angestellten, engen Freunden, Verwandten etc., sogenannte Doppelbeziehungen. Sie erkennt, daß soziale Kontakte außerhalb der Therapie Komplikationen erzeugen können und vermeidet sie wenn möglich, oder klärt ihren Einfluß auf die Therapie. Ist dies nicht gewährleistet beendet sie die Therapie. Der Prozeß der Beendigung der Therapie beinhaltet wenigstens eine Stunde mit einem außenstehenden Therapeuten, der dabei hilft, die therapeutische Beziehung zu klären. Dauer und Bezahlung werden ebenfalls mit Hilfe dieses Kollegen geklärt. Generell tritt sie nicht z.B. als Beraterin in private oder professionelle Beziehungen mit ihren Klienten oder deren Angehörigen ein.

B. Gruppentherapie

Die ethischen Leitlinien der Gruppentherapie sind dieselben wie die der Einzeltherapie. Sie werden jedoch in einer Situation angewandt, in der der Therapeut die Bedürfnisse der Gruppe und die des Einzelnen ausbalancieren muß.

Beispiele: Nur solche, die von der Einzeltherapie abweichen. *Vertraulichkeit*: Alle Gruppenmitglieder bewahren gegenseitige Vertraulichkeit. Video- und Audio-Aufnahmen dürfen nur mit Zustimmung aller Gruppenmitglieder gemacht werden. *Einschätzung*: Die Therapeutin beachtet immer die Bedürfnisse der ganzen Gruppe, auch wenn sie mit Einzelnen arbeitet. *Respekt*: Sie ermutigt zu grundlegendem Respekt zwischen den Gruppenmitgliedern. *Macht*: Sie ermutigt zu angemessener Konfrontation und Unterstützung zwischen den Gruppenmitgliedern und entmutigt Kollusion und Sündenbockverhalten. *Sexualität*: Es gibt klare Vereinbarungen über sexuelle Beziehungen zwischen Gruppenmitgliedern. *Kongruenz*: Sie zieht die Auswirkung von zusätzlichen therapeutischen Beziehungen, die sie zu Gruppenmitgliedern außerhalb der Gruppe hat, in Betracht und handelt entsprechend.

C. Ausbildung

Die Prinzipien sind dieselben, wie bei der therapeutischen Beziehung, jedoch an eine Situation angepaßt, in der der Trainer auf die zur Entwicklung von professionellen Fähigkeiten gehörigen Bedürfnisse des Einzelnen und der Gruppe eingeht.

Beispiele: Vorausgesetzt wird eine Ausbildung in der Gruppe. Beispiele werden nur genannt, wenn sie sich von jenen der Gruppentherapie unterscheiden. *Vertrag*: Der Trainer bewertet in verantwortlicher Art und Weise den zufriedenstellenden Fortschritt und Abschluß der Ausbildung. Er schließt Studenten von der Ausbildung aus, wenn ihnen genügende Reife, Bemühen oder Fähigkeit fehlt. Er gibt zu Beginn des Trainings die Ausbildungsregeln bekannt. *Vertraulichkeit*: Das im Training von den Studenten mitgeteilte persönliche Material wird vertraulich behandelt. Der Trainer kann seine Einschätzung der Kompetenz und Befähigung seiner Studenten seinem Supervisor und anderen Trainern mitteilen, jedoch nicht seinem Einzeltherapeuten. *Einschätzung*: Die Ausbilderin schätzt die persönlichen Erfordernisse und Ressourcen ihrer Studenten und ihre Fähigkeiten, präsentiertes Material zu assimilieren und professionell anzuwenden ein. *Respekt*: Ausbilder können definitive Erfordernisse an die persönliche Entwicklung der Studenten stellen, damit die Anforderungen des Trainings erfüllt werden können. *Macht*: Ausbilder benützen ihre Macht und Autorität nur, um die Struktur und die Qualität der Ausbildung zu gewährleisten. *Sexualität*: Ausbilder akzeptieren generell nicht ihre eigenen Sexualpartner in ihrem Training. Sie akzeptieren auch keine Studenten als Sexualpartner. *Kongruenz*: Ausbilder klären inkongruente Beziehungen in ihren Ausbildungen. Sie nehmen ungelöste Themen zwischen Ausbildern und Studenten wahr.

D. Supervision

Die ethischen Prinzipien für die Supervision sind dieselben wie für die Einzeltherapie, allerdings auf eine Situation angewandt, in der der Supervisor den Supervisanten unterstützt und konfrontiert, um ihm zu helfen, seine professionellen Fähigkeiten zu verbessern.

Beispiele: Nur wenn sie sich von jenen des Trainings unterscheiden. *Vertrag*: Supervisoren stellen ganz klar die Unterschiede zwischen Supervision und Therapie heraus und respektieren diese Grenzen und Unterschiede jederzeit. *Kongruenz*: Supervisoren akzeptieren keine Angehörigen oder engen Freunde von Supervisanten als Therapieklienten.

E. Forschung

Der Forscher folgt im allgemeinen den oben beschriebenen Richtlinien, im besonderen denen für die Einzel- und Gruppentherapie, es sei denn, er untersuche sie direkt.

Forschungen, die die ethischen Leitlinien der EABP überschreiten, müssen dem Ethikkomitee zur Diskussion vorgelegt werden.

F. Professionelle Beziehungen

Diese Kategorie betrifft eher symmetrische Beziehungen als asymmetrische. Hier geht es hauptsächlich um das ethische Prinzip des Respekts: Therapeuten behandeln die spezifische Kompetenz und Verantwortlichkeit von Kollegen und anderen Berufssparten mit Respekt. Sie sind sich im Klaren darüber, wann sie die Kompetenz anderer Berufssparten und technischer sowie administrativer Quellen zum Wohle ihrer Klienten heranzuziehen haben.

Beispiele: Therapeuten ziehen bereits existierende therapeutische Beziehungen in Betracht und handeln entsprechend. Sie vermeiden generell konkurrierende Therapie. Geschieht dies, informieren sie den anderen Therapeuten. Sie stehen ihren Kollegen loyal gegenüber und verbreiten in der Öffentlichkeit keine Meinungsunterschiede in herabwürdigender Art und Weise. Sie lassen sich, bevor sie von Kollegen Informationen über einen ihrer Klienten einholen, von diesem die Erlaubnis dazu geben.

G. Öffentlichkeit:

Therapeuten repräsentieren integer ihren Beruf und präsentieren ihre Arbeit und ihre Theorien präzise.

Beispiele: Sie anerkennen die Qualitäten anderer Therapieformen und auch, daß kein System oder Therapeut das oder der beste ist. Sie veröffentlichen nur unter ihrem Namen, wenn sie einen eigenen signifikanten Beitrag geleistet haben. Sie versuchen nicht, die öffentliche Kritik ihrer Arbeit zu verhindern. Wenn sie für sich werben, dann nur durch einfache Hinweise darauf, was sie tun, wobei sie ihre Arbeit und Theorien angemessen darstellen. Ihre öffentlichen Aussagen, Werbungen oder professionellen Publikationen enthalten keine falschen, betrügerischen, unfairen oder täuschenden Informationen.